

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# UNIVERSITÄT INNSBRUCK

Studienjahr 1985/86

Ausgegeben am 10. September 1986

60. Stück

420. Verlautbarung des Studienplanes für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung an der Universität Innsbruck; Neuverlautbarung

Der Studienplan für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung wurde von der Studienkommission für diese Studienrichtung am 2. 7. 1986 beschlossen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 11. 8. 1986, GZ. 90 550/6-11/86, genehmigt.

STUDIENPLAN FÜR DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE STUDIENRICHTUNG  
AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK

STUDIENDAUER UND STUDIENGLIEDERUNG

§ 1 Studiendauer und Studiengliederung

- (1) Das betriebswirtschaftliche Studium gliedert sich in den ersten Studienabschnitt, der durch die erste Diplomprüfung abgeschlossen wird, und in den zweiten Studienabschnitt, der durch die zweite Diplomprüfung abgeschlossen wird.
- (2) Jeder Studienabschnitt umfaßt mindestens 4 Studiensemester. Auf Antrag des Studierenden ist die Inskription von einem Semester in einem der beiden Studienabschnitte zu erlassen, wenn der Studierende die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen innerhalb der verkürzten Studiendauer inskribiert hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Diplomprüfung oder zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung erfüllt hat.

STUDIUM IM ERSTEN STUDIENABSCHNITT

§ 2 Studienumfang

- (1) Im ersten Studienabschnitt sind mindestens 80 Wochenstunden (WS) zu inskribieren. Davon sind 70 Wochenstunden aus den Pflichtfächern gemäß § 3 zu inskribieren; die nach Inskription der Pflichtfächer auf die Gesamtstundenzahl (80 Wochenstunden) noch fehlende Zahl von Wochenstunden ist durch Inskription von Freifächern (Wahlfächer des Betriebswirtschaftlichen Studienplans, 2. Abschnitt; bis zum Inkrafttreten des Studienplans des 2. Abschnittes die in der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre im 2. Studienabschnitt aufgezählten Wahlfächer) zu erfüllen.

In jedem Semester sind jedenfalls mindestens 15 Wochenstunden zu inskribieren.

### § 3 Pflichtfächer

(1) Während des ersten Studienabschnittes sind folgende Pflichtfächer zu inskribieren.

- a) Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. Der Student hat die Teilnahme an dieser Veranstaltung nachzuweisen. (Orientierungslehrveranstaltung) 4 WS
- b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung 18 WS  
davon entfallen auf:
1. Vorlesungen  
Die Betriebswirtschaft und ihre Entwicklung in ihrem Um- system V 2  
Unternehmensführung V 2  
Unternehmensrechnung V 2  
Bilanzierung und Unternehmensbesteuerung V 2  
Anwendungsorientierte Datenverarbeitung V 2
  2. Aus den Fachgebieten  
Investition und Finanzierung PS 2  
Kosten- und Leistungsrechnung PS 2  
Personalwirtschaft PS 2  
Beschaffung, Produktion und Technologie PS 2  
Handels- und Steuerbilanzen PS 2  
Absatz und Konsum PS 2  
Planung und Organisation PS 2  
sind zwei zweistündige Proseminare, wobei dasselbe Gebiet nicht zweimal gewählt werden darf, zu absolvieren.
  3. interdisziplinäres Fallstudienproseminar PS 2
  4. EDV-Praktikum PK 2
- c) Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 12 WS  
Vorlesungen 10 WS  
ein Proseminar/Übung 2 PS
- d) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer: 10 WS  
Grundzüge des Privatrechts  
Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler  
Grundzüge und Methoden der Soziologie
- e) Nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der beiden unter d) nicht gewählten Fächer 8 WS
- f) Das andere der beiden unter d) nicht gewählten Fächer 8 WS
- g) Eine Fremdsprache (Englisch, Italienisch, Französisch, Spanisch, Russisch) 10 WS  
1. Fremdsprache I V 2  
2. Fremdsprache II V 4  
Studium von Wirtschaftstexten und Diskussionen, Landeskunde  
3. PS PS 4
- (2) a) Wird das Fach Grundzüge des Privatrechts als Vorprüfungsfach gewählt, so teilt sich der Stundenrahmen auf wie folgt:  
Grundzüge des bürgerlichen Rechts - Allgemeiner Teil V 1  
Schuldrecht - Allgemeiner Teil V 2

Wettbewerbs-, Markenrecht, Konsumentenschutz V  
Handels- und Gesellschaftsrecht V 2  
Proseminar aus dem Privatrecht PS 2

Wird das Fach Grundzüge des Privatrechts als Diplomprüfungsfach gewählt, so ist zusätzlich zu hören:  
Schuldrecht - Besonderer Teil V 2  
(Kaufvertrags-, Werkvertrags-, Dienstvertragsrecht, neue Vertragsformen) V 2

b) Wird das Fach Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler als Vorprüfungsfach gewählt, so teilen sich die Stunden auf wie folgt:  
Mathematik V 2  
Statistik V 4  
wahlweise Mathematik oder Statistik PS 2

Wird das Fach Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler als Diplomprüfungsfach gewählt, so teilen sich die Stunden auf wie folgt:  
Mathematik V 4  
Statistik V 4  
wahlweise Mathematik oder Statistik PS 2

c) Wird das Fach Grundzüge und Methoden der Soziologie als Vorprüfungsfach gewählt, so teilen sich die Stunden auf wie folgt:  
Einführung in die Soziologie V 2  
Methoden der empirischen Sozialforschung V 2  
Soziologische Modelle und ihre Anwendung auf die industrielle Gesellschaft V 2  
Proseminar PS 2

Wird das Fach Grundzüge und Methoden der Soziologie als Diplomprüfungsfach gewählt, so ist zusätzlich zu hören:  
Grundprobleme der Soziologie: Wirtschaft und Gesellschaft V 2

(3) Ausländische ordentliche Hörer können an Stelle der in Abs. 2 lit. a genannten Fächer auch die entsprechenden Fächer des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland oder des italienischen Privatrechts wählen.

### ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

#### § 4 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

a) Diplomprüfungsfächer:

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung
2. Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
3. Nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fächer:  
Grundzüge des Privatrechts

Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler  
Grundzüge und Methoden der Soziologie

b) Vorprüfungsfächer:

1. eines der beiden unter lit. a Z. 3 nicht gewählten Fächer
2. das andere der beiden unter lit. a Z. 3 nicht gewählten Fächer
3. die gewählte Fremdsprache

- (2) Ausländische ordentliche Hörer können an Stelle der genannten österreichischen Rechtsgebiete die Fächer Grundzüge des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland oder Grundzüge des italienischen Privatrechts wählen.

### § 5 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer vor Einzelprüfern abzuhalten ist.
- (2) Die erste Diplomprüfung aus den Fächern Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung und Grundzüge der politischen Ökonomie unter Berücksichtigung der neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte ist schriftlich abzuhalten.
- (3) Die erste Diplomprüfung bzw. Vorprüfung aus dem Fach Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler wird schriftlich abgehalten.
- (4) Die übrigen Diplomprüfungs- und Vorprüfungsfächer werden mündlich geprüft.

### § 6 Zulassung zu einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zu einer Teilprüfung ist beim Präses der Prüfungskommission für die erste Diplomprüfung zu beantragen.
- (2) Die Zulassung zu Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt die Inskription der vom Studienplan für das Prüfungsfach vorgesehenen Lehrveranstaltungen und die Erbringung der im Studienplan gem. § 27 Abs. 2 des AHStG vorgeschriebenen Leistungsnachweise aus diesem Fach sowie die Inskription und Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung voraus.
- (3) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt auch die Absolvierung aller Vorprüfungen sowie den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 4 AHStG) nachzuweisen.  
Die Ergänzungsprüfung aus Rechnungswesen umfaßt 2 schriftliche Prüfungsteile im Ausmaß von je 2 Stunden aus den Teilbereichen 'Buchhaltung und Bilanzierung' und 'Kostenlehre und Kostenrechnung'.
- Es ist durch entsprechende Universitätslehrveranstaltungen vorzusorgen, daß die für den Nachweis erforderlichen Kenntnisse an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Innsbruck erworben werden können.
- (4) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung kann im Falle der Studiendauerverkürzung gem. § 1 (2) frühestens Ende des 3. Semesters erfolgen.

### § 7 Zeugnis

Über das Bestehen der ersten Diplomprüfung wird ein Diplomprüfungszeugnis ausgestellt, in dem sämtliche Prüfungsfächer sowie die erbrachten Leistungen aufgeführt werden.

### § 8 Revision des Studienplans

2 Jahre nach Einführung des Studienplans ist dieser einer Revision zu unterziehen.

### § 9 Übergangsbestimmungen

Der Studienplan für den 1. Studienabschnitt tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.

Gemäß § 45 Abs. 7 AHStG haben ordentliche Hörer, die vor Inkrafttreten des auf Grund dieser Verordnung erlassenen neuen Studienplanes ihr Studium begonnen haben, das Recht, sich durch schriftliche Erklärung zu Beginn des auf das Inkrafttreten des neuen Studienplanes folgenden Semesters diesem neuen Studienplan zu unterstellen. In diesem Fall werden zurückgelegte Studien dieser Studienrichtung zur Gänze in die vorgeschriebene Studiendauer eingerechnet und alle abgelegten Prüfungen anerkannt. Erfolgt die Unterstellung unter den neuen Studienplan während des ersten Studienabschnittes, so sind die fehlenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen bis zum Ende des sechsten einrechenbaren Semesters nachzuholen.

DDr. Christiana DJANANI  
Der Vorsitzende der Studienkommission  
für die betriebswirtschaftliche Studienrichtung

A N H A N G

**INFORMATION ZUM STUDIENPLAN FÜR DIE BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE  
STUDIENRICHTUNG**

=====

Die im § 2 Abs. (1) genannten Wahlfächer in der Studienordnung für Betriebswirtschaftslehre im 2. Abschnitt sind folgende:

nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, insbesondere eines der folgenden Fächer:

eine spezielle Soziologie nach Wahl des ordentlichen Hörers,

Finanzrecht,

Arbeitsrecht und Grundzüge des Sozialrechts,

Grundzüge der Informatik,

eine angewandte Psychologie, die die Studienrichtung sinnvoll ergänzt, nach Wahl des ordentlichen Hörers,

Technologie,

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte,

Handels- und Wertpapierrecht,

Neuere Geschichte und Zeitgeschichte

(§ 6 Abs. 2 lit. a Pkt. 6 der Studienordnung Betriebswirtschaftslehre,  
BGBl. 1984/173)

D e k a n  
Univ.-Prof. Dr. Karl SOCHER